

## **E-Mail an: Innen- und Rechtsausschuss**

**Von:** Thomas Steensen [<mailto:steensen@nordfriiskinstituut.de>]

**Gesendet:** Montag, 28. Mai 2018 15:44

**An:** Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

**Cc:** Frasche Rädj Frank Nickelsen; Minderheitensekretariat; Inken Krohn; Claas Riecken

**Betreff:** Schriftliche Anhörung Minderheiten im Grundgesetz

## **Minderheitenrechte im Grundgesetz**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

das Nordfriisk Instituut unterstützt die Initiative, Minderheitenrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu verankern. In der in unserem Verlag 2017 erschienenen Buchveröffentlichung „Nationale Minderheiten“ habe ich einen Überblick über entsprechende Bestimmungen in bisherigen deutschen Verfassungen gegeben. Darauf beziehe ich mich bei der folgenden Darstellung. Deutschland tat sich, wie andere Nationalstaaten auch, lange Zeit schwer mit seinen Minderheiten. Dabei hatte es verheißungsvoll begonnen. In der von der Frankfurter Nationalversammlung 1849 beschlossenen Verfassung Deutschlands hieß es in Paragraph 188: „Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.“ Was viele Minderheiten in Europa heute fordern, war in dieser ersten demokratischen Verfassung Deutschlands bereits verankert. Doch das 1871 gegründete Deutsche Kaiserreich zielte auf nationale Einheitlichkeit ab. Kleine Völker, Minderheiten wurden vor allem als störend angesehen und häufig den „Reichsfeinden“ zugerechnet. Die Politik der Assimilierung und „Germanisierung“ mit Druckmitteln traf vor allem die große polnische Minderheit, die französischsprachigen Elsässer und die Dänen in Nordschleswig. Auf diese Weise war indes eine Integration nicht zu erreichen. Im Gegenteil, die Minderheiten strebten aus dem Deutschen Reich heraus. Nach dem Ersten Weltkrieg verlor Deutschland große Teile der von Minderheiten bewohnten Gebiete, vor allem an Polen, Frankreich, Dänemark und Belgien. Dadurch entstanden weitere deutsche Bevölkerungsgruppen im Ausland, denen sich der deutsche Staat besonders verpflichtet fühlte. Immerhin hieß es zu den verbliebenen Minderheiten innerhalb Deutschlands in Artikel 113 der Weimarer Reichsverfassung: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterrichte, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“ Problematisch mutet aber die Formulierung

„fremdsprachige Volksteile“ an, und im Vergleich mit der Paulskirchen-Verfassung war von einer „Gleichberechtigung ihrer Sprachen“ nicht mehr die Rede.

Nach ersten Ansätzen im Kaiserreich fanden sich die Minderheiten in Deutschland während der Weimarer Republik erstmals für gemeinsame Ziele zusammen. Im Jahre 1924 gründeten sie in Berlin den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland; zu ihm gehörten die Polen – die damals tonangebend waren, heute als Minderheit in der Bundesrepublik aber nicht mehr etabliert sind –, die Dänen, Sorben, Litauer und ein Teil der Nordfriesen. In der Zeit des Nationalsozialismus, die auch für die Minderheiten einen Tiefpunkt der deutschen Geschichte bedeutet, kam die Arbeit des Minderheiten-Verbandes zum Erliegen.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes von 1949 erkannten keine Notwendigkeit für einen Minderheiten-Artikel, sieht man von dem ganz allgemein gehaltenen Artikel 3 ab. Als Minderheit in der Bundesrepublik galten damals nur die Dänen, und so schien es zu genügen, in der 1949 beschlossenen schleswig-holsteinischen Landessatzung zu garantieren: „Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei.“ In der DDR hingegen knüpfte man an die deutschen Verfassungen von 1849 und 1919 an und formulierte 1949 in Artikel 11: „Die fremdsprachigen Volksteile der Republik sind durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern; sie dürfen insbesondere am Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege nicht gehindert werden.“ Bemerkenswert war, dass hier zwar von einem „fremdsprachigen Volksteil“ die Rede war, aber sogar eine Förderung zugesagt wurde. Die Bestimmung bezog sich in der Praxis allein auf die slawischen Sorben, die einzige nationale Minderheit in der DDR. Nach der Vereinigung Deutschlands 1990 diskutierte man im Hinblick auf eine Reform des Grundgesetzes auch über einen Minderheiten-Artikel. Die Sorben verwiesen auf die Bestimmungen der DDR-Verfassung. In Schleswig-Holstein hatte man in der 1990 veränderten Landesverfassung inzwischen nicht nur der dänischen Minderheit, sondern auch der friesischen Volksgruppe „Schutz und Förderung“ zugesagt. Ähnliche Bestimmungen wurden in die Verfassungen von Brandenburg und Sachsen für die Sorben aufgenommen. Außerdem meldeten Sinti und Roma den Anspruch an, als eigene Minderheit anerkannt zu werden. Vor allem die Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen und Brandenburg setzten sich für einen Minderheiten-Artikel in der Verfassung ein. Die gemeinsame Verfassungskommission empfahl eine Bestimmung mit dem Wortlaut: „Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten.“ Doch bei der Abstimmung im Bundestag 1993 fand sich selbst für diese „Achtensklausel“ keine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Minderheiten in der Bundesrepublik fanden nach der Vereinigung Deutschlands zu einer neuen Zusammenarbeit und gründeten 1996 in Flensburg einen Rat der vier autochthonen nationalen Minderheiten in Deutschland. Sie setzen sich nach wie vor für einen Minderheiten-Artikel im Grundgesetz ein.

Auf der europäischen Ebene vollzogen sich wichtige Verbesserungen für die Minderheiten, die sich auch auf die Politik der Bundesrepublik auswirkten. Dies gilt vor allem für zwei Vertragswerke des Europarats, die in Deutschland als Bundesgesetze gelten: das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, für die Bundesrepublik in Kraft seit 1998, und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, für Deutschland in Kraft seit 1999. Diese Gesetze machen eine Verankerung im Grundgesetz jedoch keineswegs überflüssig, im Gegenteil. Ein solcher Verfassungsauftrag würde die Bedeutung des Themas nachdrücklich hervorheben und ihm eine neue Dimension für ganz Deutschland und Europa verleihen.

Der 2018 geschlossene Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD bekennt sich zu Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten in Deutschland. Da in dem Koalitionsvertrag auf anderen Gebieten ohnehin Änderungen des Grundgesetzes vorgesehen sind, erscheint es angebracht, im Sinne einer modernen Minderheitenpolitik jetzt auch eine Bestimmung zugunsten der nationalen Minderheiten in Deutschland aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



**Prof. Dr. Thomas Steensen**  
**Nordfriisk Instituut**  
Direktor  
Süderstr. 30  
25821 Bräist/Bredstedt, NF  
Telefoon 04671 6012-0  
Telefaks 04671 1333  
E-Mail: [steensen@nordfriiskinstituut.de](mailto:steensen@nordfriiskinstituut.de)  
[www.nordfriiskinstituut.de](http://www.nordfriiskinstituut.de)